

<p>Distribution Partnership For the purpose of the distribution partnership between the distribution partner (“Distribution Partner”) and the Raisin GmbH (“Raisin”) (“Distribution Partnership”), the terms and conditions, as well as the pre-contractual information and the deposit guarantee scheme information related to the product offering bank (“Bank”) shall be amended so that the following definitions apply.</p>	<p>Vertriebspartnerschaft Im Rahmen der Vertriebspartnerschaft zwischen dem Vertriebspartner („Vertriebspartner“) und der Raisin GmbH („Raisin“) („Vertriebspartnerschaft“) werden die AGB, die vorvertraglichen Informationen und das Informationsblatt zur Einlagensicherung der produkt anbietenden Bank („Bank“) angepasst, sodass die nachfolgenden Definitionen gelten.</p>
<p>Bank Die KT Bank AG is a German stock corporation and is registered at the Frankfurt District Court under the number HRB 101838.</p>	<p>Bank Die KT Bank AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Frankfurt unter der Nummer HRB 101838.</p>
<p>Distribution Partner LIQID Asset Management GmbH Kurfürstendamm 177, 10707 Berlin Germany T: +49 30 3080 66 55 E: service@liqid.de</p>	<p>Vertriebspartner LIQID Asset Management GmbH Kurfürstendamm 177, 10707 Berlin Germany T: +49 30 3080 66 55 E: service@liqid.de</p>
<p>Client (or Customer) Clients of the Distribution Partner that are interested in in the offering of Raisin.</p>	<p>Kunde Kunden des Vertriebspartners, die am Angebot von Raisin interessiert sind.</p>
<p>Platform (or Internet Platform) Includes all channels used by the Distribution Partner to give the Clients access to Raisin products and communicate with the Clients with regard to the Raisin offering (e.g. online presence, online banking, advisors of the Distribution Partner).</p>	<p>Plattform (oder Internet Plattform) Beinhaltet alle Kanäle, die der Vertriebspartner nutzt, um seinen Kunden Zugang zu den Raisin Produkten zu ermöglichen und mit den Kunden bezüglich des Raisin Angebots zu kommunizieren (z.B. Online-Auftritt, Online-Banking, Berater des Vertriebspartners)</p>
<p>Customer Service (or Contact) For inquiries and complaints regarding your account, please either contact your advisor or address your inquiries and complaints to:</p>	<p>Kundenservice (oder Ansprechpartner) Bei Anfragen an die Bank und Beschwerden in Bezug auf Ihr Konto kontaktieren Sie bitte Ihren Berater oder richten Ihre Anfragen oder Beschwerden an folgende Adresse:</p>
<p>LIQID Asset Management GmbH Kurfürstendamm 177, 10707 Berlin Germany T: +49 30 3080 66 55 E: service@liqid.de The exercise of the right of withdrawal remains unaffected.</p> <p>Except as set forth for this Distribution Partnership, the terms and conditions, as well as the pre-contractual information and the deposit guarantee scheme information related to the Bank remain unaffected and shall continue in full force and effect in accordance with its terms.</p>	<p>LIQID Asset Management GmbH Kurfürstendamm 177, 10707 Berlin Germany T: +49 30 3080 66 55 E: service@liqid.de Die Ausübung des Widerrufsrechts bleibt unverändert.</p> <p>Mit Ausnahme der Bestimmungen für diese Vertriebspartnerschaft bleiben die AGB sowie die vorvertraglichen Informationen und die Informationen über die Einlagensicherung in Bezug auf die Bank unberührt und bleiben gemäß ihren Bedingungen in vollem Umfang in Kraft und Wirkung.</p>

Inhaltsverzeichnis

- Informationsbogen für den Einleger
- Sonderbedingungen für KT FestgeldKonten
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Fernabsatzinformation für Verbraucher und Widerrufsbelehrung

Stand: April 2018

Informationsbogen für den Einleger (gesetzliches Einlagensicherungssystem)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung.

Einlagen bei der KT Bank AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹		
Sicherungsobergrenze	100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut ²		
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden addiert und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro ²		
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben	Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger ³		
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts	Sieben Arbeitstage		
Währung der Erstattung	Euro		
Kontaktdaten	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 Postanschrift: Telefon: +49(0)30 – 590 01 19 60 10178 Berlin Postfach 11 04 48 E-Mail: info@edb-banken.de Deutschland 10834 Berlin		
Weitere Informationen	www.edb-banken.de		

Zusätzliche Informationen ¹Einlagensicherungssystem

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.

²Allgemeine Sicherungsobergrenze

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.

³Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

⁴Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28 | 10178 Berlin | Deutschland

Postanschrift:

Postfach 11 04 48 | 10834 Berlin | Telefon: +49(0)30 – 590 01 19 60 | E-Mail: info@edb-banken.de

Das zuständige Einlagensicherungssystem wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website des der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Sonderbedingungen für KT FestgeldKonten



Dieses Festgeldkonto ist so ausgestaltet, dass ein offenkundiger Widerspruch zu den allgemein akzeptierten Grundsätzen des islamkonformen Bankwesens vermieden wird.

1. KT FestgeldKonto

- 1.1. Das KT FestgeldKonto (nachfolgend Festgeldkonto genannt) dient der Geldanlage für eine vereinbarte Laufzeit (nachfolgend Einlage genannt) und darf nicht für den Zahlungsverkehr (z. B. Scheckziehung, Überweisung) verwendet werden.
- 1.2. Der Kunde verpflichtet sich, bei der KT Bank AG (nachfolgend Bank genannt) ein Girokonto als Verrechnungskonto zu unterhalten (nachfolgend Girokonto genannt) und ihr diesbezüglich ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Bank ist berechtigt, ihr im Zusammenhang mit dem Festgeldkonto zustehende Beträge von dem Girokonto abzubuchen und von ihr im Zusammenhang mit dem Festgeldkonto geschuldete Beträge dem Girokonto zuzubuchen.
- 1.3. Der Kunde kann ein Festgeldkonto papierlos auf der Internetplattform des Vertriebspartners (nachfolgend Internetplattform genannt) eröffnen, indem er einen Kontoeröffnungsantrag für das KT FestgeldKonto (nachfolgend Antrag genannt) stellt. Dem Kunden wird ein webbasiertes Online-Archiv beim Vertriebspartner eingerichtet, in dem alle Unterlagen hinterlegt werden, die für die Geschäftsverbindung maßgeblich sind. Zu diesen Unterlagen zählt ein Produktinformationsblatt, in dem die wichtigsten Merkmale des Festgeldkontos zusammenfassend dargestellt werden (nachfolgend Produktinformationsblatt genannt).
- 1.4. Der Mindesteinlagebetrag für das Festgeldkonto entspricht EUR 10.000 oder, falls abweichend, dem in dem Produktinformationsblatt festgelegten Betrag.

2. Laufzeit; Ein- und Auszahlungen; Verlängerung

- 2.1. Für jede Einlage wird ein separates Festgeldkonto geführt. Jede Einlage wird für den im Antrag angegebenen Zeitraum angelegt (nachfolgend Laufzeit genannt). Die Laufzeit beginnt an dem Bankarbeitstag, der dem Tag der Einzahlung der Einlage folgt, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 2.2. Eine Zuzahlung auf das Festgeldkonto vor Laufzeitende ist nicht möglich. Der Kunde kann jedoch jederzeit weitere Festgeldkonten eröffnen und weitere Summen anlegen.
- 2.3. Nach dem Ende der Laufzeit wird die Einlage inklusive aufgelaufener Gewinne auf das Girokonto des Kunden übertragen und das Festgeldkonto geschlossen, es sei denn, der Kunde hat über die Internetplattform eine der nachfolgend genannten Verlängerungsvarianten gewählt:
 - (a) Die Einlage wird inklusive aufgelaufener Gewinne automatisch für die gewählte Laufzeit und zu dem jeweiligen zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gewinnaufschlag verlängert.
 - (b) Die Einlage wird ohne aufgelaufene Gewinne automatisch für die gewählte Laufzeit und zu dem jeweiligen zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gewinnaufschlag verlängert. Die aufgelaufenen Gewinne werden auf das Girokonto des Kunden bei der Bank übertragen.
- 2.4. Der Kunde kann abweichend von seiner Wahl spätestens fünf Tage vor Laufzeitende über die Internetplattform eine anderslautende Weisung erteilen und die Bank mit der Änderung der Verlängerungsvariante, der Laufzeit und/oder des Einlagebetrags (Aufstockung oder Herabsetzung) beauftragen.
- 2.5. Ein- und Auszahlungen auf das bzw. von dem Festgeldkonto erfolgen ausschließlich über das Girokonto als Verrechnungskonto.
- 2.6. Der Kunde erhält zum Ende der jeweiligen Laufzeit einen Kontoauszug mit Informationen zur Gewinnzugschrift.

3. Einlage mittels Durchführung von Handelsgütergeschäften

- 3.1. Eine Einlage wird dadurch getätigt, dass der Kunde den Einlagebetrag auf das Girokonto einzahlt, die Bank damit zu Laufzeitbeginn im Namen des Kunden vertretbare Handelsgüter (nachfolgend Handelsgüter genannt) zum Marktpreis (nachfolgend Anschaffungspreis genannt) erwirbt (nachfolgend Kauf genannt) sowie die Handelsgüter anschließend mit einem Gewinnaufschlag in Höhe der im Antrag angegebenen Rendite (nachfolgend Gewinnaufschlag genannt) im Namen des Kunden an sich selbst weiterveräußert (nachfolgend Weiterveräußerung genannt), und der Erlös aus der Weiterveräußerung (nachfolgend Weiterveräußerungserlös genannt) dem Kunden zum Laufzeitende gutgeschrieben wird (Kauf und Weiterveräußerung von Handelsgütern nachfolgend Handelsgütergeschäft genannt).
- 3.2. Der Weiterveräußerungserlös setzt sich aus dem jeweiligen Anschaffungspreis und einem Gewinnaufschlag zusammen. Die Zahlung des Weiterveräußerungserlöses durch die Bank an den Kunden ist garantiert; sie erfolgt am Tag des Laufzeitendes durch Übertragung auf das Girokonto, es sei denn, der Kunde hat eine Verlängerungsvariante gewählt. In diesem Fall erfolgt eine Wiederanlage dergestalt, dass in Höhe des wiederanzulegenden Betrags Handelsgütergeschäfte geschlossen werden.
- 3.3. Über die Internetplattform beauftragt und bevollmächtigt der Kunde die Bank zur Durchführung von Handelsgütergeschäften.
- 3.4. Die Art der Handelsgütergeschäfte sowie die anwendbaren Gewinnaufschläge ergeben sich durch Anzeige auf der Internetplattform am Tag des im Antrag bestimmten Laufzeitbeginns. Änderungen dieser Konditionen bleiben vorbehalten; sie werden zehn Bankarbeitstage vor Inkrafttreten veröffentlicht. Die zum Zeitpunkt der Änderung bestehenden Festgeldkonten bleiben hiervon jedoch während der Laufzeit unberührt.

Sonderbedingungen

für KT FestgeldKonten



Dieses Festgeldkonto ist so ausgestaltet, dass ein offenkundiger Widerspruch zu den allgemein akzeptierten Grundsätzen des islamkonformen Bankwesens vermieden wird.

4. Kündigung

Während der Laufzeit ist eine Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der Einlage nur mit Nachweis einer ernsten wirtschaftlichen Notlage, beispielsweise infolge von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Insolvenz oder Tod des Kontoinhabers möglich. Bei vorzeitiger Rückzahlung der Einlage steht dem Kunden kein Gewinnanspruch zu. Es steht jedoch im freien Ermessen, ob und in welcher Höhe die Bank eine freiwillige Leistung an den Kunden erbringt.

5. Gemeinschaftskonto

Das Festgeldkonto kann auch für zwei oder mehrere natürliche Personen geführt werden (nachfolgend Gemeinschaftskonto genannt). Soweit nicht abweichend vereinbart, wird das Gemeinschaftskonto als Oder-Konto geführt. Für die Verbindlichkeiten aus dem Gemeinschaftskonto haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h., die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Jeder Kontoinhaber ist berechtigt, allein, d. h. ohne die Mitwirkung des anderen Kontoinhabers, über das Festgeldkonto zu verfügen und zu Lasten des Kontos alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen, sofern nicht etwas anderes geregelt ist.

6. Abtretung und Verpfändung

- 6.1. Eine Abtretung oder Verpfändung der gesamten Einlage oder eines Teils kann nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bank erfolgen.
- 6.2. Das Pfandrecht der Bank nach Ziffer 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) und die Vorschriften des § 354a des Handelsgesetzbuches über den Ausschluss von Abtretungsverboten für beiderseitige Handelsgeschäfte bleiben unberührt.

7. Bekanntmachungen

- 7.1. Die Bank wird den Kunden auf eine Änderung der Bedingungen für das Festgeldkonto oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen unmittelbar schriftlich oder, wenn ein solcher Hinweis nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch Anzeige über die Internetplattform des Vertriebspartners hinweisen.
- 7.2. Ist der Hinweis erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen zwei Monaten schriftlich widerspricht. Die Bank wird dann die geänderte Fassung der Bedingungen für das Festgeldkonto der weiteren Geschäftsverbindung zugrunde legen. Die Bank wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

8. Sonstiges

- 8.1. Über diese Sonderbedingungen hinaus gelten die AGB der Bank.
- 8.2. Gemäß Ziffer 12 der AGB ergeben sich die Entgelte für das Privat- und Geschäftskundengeschäft aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privat- und Geschäftskundengeschäft“ und ergänzend aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, sofern dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält.
- 8.3. Hinsichtlich der Einlagensicherung wird auf Ziffer 20 der AGB der Bank verwiesen.

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind
Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Voraussetzungen für Geschäftskunden

1. Im Falle von Geschäftskunden muss es sich bei dem Kontoinhaber um Unternehmen im Sinne von § 14 BGB mit Sitz und ausschließlicher Steueransässigkeit in Deutschland handeln. Ausgeschlossen sind insbesondere Unternehmen mit Steueransässigkeit in den USA und Unternehmen, die von U.S. Personen, die im Sinne der Regelungen des „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) beherrscht werden. Weiter sind Unternehmen ausgeschlossen, die nicht die Anforderungen an ein aktives Nichtfinanzinstitut nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKaustG) erfüllen. Sollte ein Kunde im Laufe der Geschäftsbeziehung unter diese Regelungen fallen, so hat er dies der Bank unverzüglich mitzuteilen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr.11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Profite berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Profitberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Profitberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen, und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Entgelte und Aufwendungen

(1) Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ im standardisierten Privat- und Geschäftskundengeschäft¹ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ im standardisierten Privatkundengeschäft¹ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der „Preis- und Leistungsverzeichnis“ und das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Profitraten; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Profitraten bei Krediten mit einem veränderlichen Profitsatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Profitraten mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Profitraten für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Profite und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdienstverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

– sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder

– sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung

zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselaufkaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere

1 Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

2 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

3 Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter

Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

– wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vorhalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder

– wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder

– wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherung

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem für die Sicherung der Kundeneinlagen zuständigen Einlagensicherungssystem, der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB), einer Tochtergesellschaft des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (BdB), angeschlossen. Geschützt werden vom

EdB alle Privatpersonen sowie Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften bei jedem ihr zugewiesenen Kreditinstitut (a) Einlagen mindestens bis zu einer Höhe von 100.000 Euro (Deckungssumme) sowie (b) 90 % der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften, maximal der Gegenwert von 20.000 Euro. Für den Fall, dass der durch den Entschädigungsfall eingetretene Vermögensverlust durch Leistungen Dritter ausgeglichen wird, mindert sich der Entschädigungsanspruch in diesem Umfang. Nicht geschützt sind die Einlagen von Kreditinstituten, institutionellen Anlegern – wie beispielsweise Finanzdienstleister –, Versicherungsunternehmen und Einlagen der öffentlichen Hand. Die genannten Beträge für die Einlagensicherung gelten jeweils pro Kunde. Bei einem Konto, das im Namen von zwei oder mehreren Personen eröffnet wurde oder an dem zwei oder mehrere Personen Rechte haben, die mittels der Unterschrift von einer oder mehreren dieser Personen ausgeübt werden können (Gemeinschaftskonto), ist für die Deckungssumme der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so wird die Einlage den Kontoinhabern jeweils zu gleichen Anteilen zugerechnet. Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

(2) Ausnahmen vom Anlegerschutz

Der Einlagenschutz schließt neben sämtlichen Einlagenarten – im Wesentlichen Sicht-, Termin- und Spareinlagen – auch auf den Namen lautende Sparbriefe ein. Verbindlichkeiten, über die ein Kreditinstitut Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie Inhaberschuldverschreibungen und Zertifikate, werden dagegen nicht geschützt. Nicht geschützt sind ferner Guthaben auf den „KT-Beteiligungskonten“ und „KT GoldKonten“.

(3) Forderungsübergang

Soweit der EdB oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den EdB über.

(4) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem EdB oder einem vom EdB Beauftragten, alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(5) Gerichtsweg

Für Streitigkeiten über Grund und Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Zivilrechtsweg gegeben.

Beschwerdemöglichkeiten/ Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Die KT Bank AG nimmt Anregungen und auch Beschwerden ihrer Kunden sehr ernst und ist stets bemüht, mit diesen eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung zu erreichen, um langwierige und kostspielige

Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Haben Sie als Verbraucher eine Beschwerde über die KT Bank? Dann möchten wir Sie auf folgende Ausführungen hinweisen: Die KT Bank AG ist bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Zur Beilegung von Streitigkeiten besteht für Sie die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank oder an die Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu wenden.

Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank, Taunusanlage 5, 60329 Frankfurt am Main, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, Tel.: +49 (0)69 2388-1907, Fax +49 (0)69 709090-9901, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de, Internet: <http://www.bundesbank.de/BaFin-Schlichtungsstelle> Referat ZR 3, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Tel.: +49 (0)228-4108-0, E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de/schlichtungsstelle

Nach der EU-Verordnung Nr. 524/2013 über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten ist seit dem 9. Januar 2016 für Verbraucher die Möglichkeit vorgesehen, Streitigkeiten mit Unternehmen in Zusammenhang mit Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen außergerichtlich über eine Online-Plattform (OS-Plattform) beizulegen. Diese Plattform wird von der EU-Kommission eingerichtet und über den folgenden Link zugänglich gemacht: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Bitte beachten Sie: Nach Angaben der EU-Kommission ist die OS-Plattform für Verbraucher seit dem 15. Februar 2016 erreichbar. Unsere E-Mail-Adresse lautet: online-streit-schlichtung@kt-bank.de

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und Widerrufsbelehrung

Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Eröffnung eines Termingeldes

Bevor Sie im Fernabsatz (per Internet, Telefon, E-Mail, Telefax oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312d BGB i.V.m. Art. 246b EGBGB) über die vereinbarten Vertragsbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis hinaus einige allgemeine Informationen zur Bank, zur angebotenen Bankdienstleistung, zum Vertragsschluss und Ihrem Widerrufsrecht geben.

A. Allgemeine Informationen zur Bank

Name und Anschrift der Bank

KT Bank AG
 Platz der Einheit 1
 60327 Frankfurt am Main
 Telefon + 49 (0) 69 255 10 200
 Telefax + 49 (0) 69 255 10 299
 E-Mail service@kt-bank.de
 Internet www.kt-bank.de

(im Folgenden auch „Bank“ genannt.)

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank (Vorstand)

Ahmet Kudsi Arslan (Vorsitzender), Klaus Heimann

Zuständige Filiale

Die Anschrift der zuständigen Filiale wird dem Kunden mit der Annahme des Vertrages durch die KT Bank mitgeteilt.

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de)

Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 101838
 Umsatzsteueridentifikationsnummer
 DE 815552620

Vertragsprache

Maßgebliche Sprache für die Vorabinformation, für dieses Vertragsverhältnis und für die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Soweit Texte in anderen Sprachen zur Verfügung stehen, dienen sie nur als Übersetzungshilfe, sofern nichts Abweichendes gesondert vereinbart ist.

Rechtsordnung / Gerichtsstand

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages, für den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht. Mit inländischen Kaufleuten und vergleichbaren ausländischen Kunden sowie juristischen Personen wird in Nr. 6, Absatz 2 und 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Die KT Bank AG nimmt Anregungen und auch Beschwerden ihrer Kunden sehr ernst und ist stets bemüht, mit diesen eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung zu erreichen, um langwierige und kostspielige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Haben Sie als Verbraucher eine Beschwerde über die KT Bank? Dann möchten wir Sie auf folgende Ausführungen hinweisen: Die KT Bank AG ist bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Zur Beilegung von Streitigkeiten besteht für Sie die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank oder an die Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht zu wenden.

Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank, Taunusanlage 5, 60329 Frankfurt am Main, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, Tel.: +49 (0)69 2388-1907, Fax +49 (0)69 709090-9901, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de, Internet: <http://www.bundesbank.de/BaFin-Schlichtungsstelle> Referat ZR 3, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Tel.: +49 (0)228-4108-0, E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de/schlichtungsstelle

Nach der EU-Verordnung Nr. 524/2013 über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten ist seit dem 9. Januar 2016 für Verbraucher die Möglichkeit vorgesehen, Streitigkeiten mit Unternehmern in Zusammenhang mit Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen außergerichtlich über eine Online-Plattform (OS-Plattform) beizulegen. Diese Plattform wird von der EU-Kommission eingerichtet und über den folgenden Link zugänglich gemacht: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Bitte beachten Sie: Nach Angaben der EU-Kommission ist die OS-Plattform für Verbraucher seit dem 15. Februar 2016 erreichbar. Unsere E-Mail-Adresse lautet: online-streitschlichtung@kt-bank.de

Einlagensicherung

Die Bank ist dem für die Sicherung der Kundeneinlagen zuständigen Einlagensicherungssystem, der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB), einer Tochtergesellschaft des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (BdB), angeschlossen. Geschützt werden vom Edb alle Privatpersonen sowie Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften bei jedem ihr zugewiesenen Kreditinstitut (a) Einlagen mindestens bis zu einer Höhe von 100.000 Euro (Deckungssumme) sowie (b) 90 % der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften, maximal der Gegenwert von 20.000 Euro. Für den Fall, dass der durch den Entschädigungsfall eingetretene Vermögensverlust durch Leistungen Dritter ausgeglichen wird, mindert sich der Entschädigungsanspruch in diesem Umfang. Nicht geschützt sind die Einlagen von Kreditinstituten, institutionellen Anlegern – wie beispielsweise Finanzdienstleister –, Versicherungsunternehmen und Einlagen der öffentlichen Hand. Die genannten Beträge für die Einlagensicherung gelten jeweils pro Kunde. Bei einem Konto, das im Namen von zwei oder mehreren Personen eröffnet wurde oder an dem zwei oder mehrere Personen Rechte haben, die mittels der Unterschrift von einer oder mehreren dieser Personen ausgeübt werden können (Gemeinschaftskonto), ist für die Deckungssumme der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so wird die Einlage den Kontoinhabern jeweils zu gleichen Anteilen zugerechnet. Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

B. Informationen zum Termingeld

Wesentliche Leistungsmerkmale

Termingelder sind Einlagen, die der Kunde der Bank zeitlich befristet zur Verfügung stellt. Die Bank vergütet einen vereinbarten Anlagebetrag mit einer vertraglich vereinbarten festen Rendite. Der Anlagebetrag wird dem vereinbarten Verrechnungskonto belastet und bei Endfälligkeit der Termingeldanlage wieder gutgeschrieben, sofern keine Prolongation vereinbart wurde.

Preise

Die Anlage des Termingeldes ist entgeltfrei.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthaben anfallen oder sonstige Kapitalerträge (z. B. aus Wertpapieren) erzielt werden, sind diese Beträge in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht („In- oder Ausland“) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrag- und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Internet) hat der Kunde selber zutragen.

Leistungsvorbehalt

Bei Fremdwährungskonten gilt der in Nr. 10 Abs. 3 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ genannte Vorbehalt.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Nach Ablauf der vereinbarten Frist überweist die Bank den angelegten Betrag inklusive der für die Laufzeit vereinbarten Rendite auf das Verrechnungskonto.

Vertragliche Kündigungsregeln

Während der Laufzeit ist eine Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der Einlage nur mit Nachweis einer ernsten wirtschaftlichen Notlage, beispielsweise infolge von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Insolvenz oder Tod des Kontoinhabers, möglich. Bei vorzeitiger Rückzahlung der Einlage steht dem Kunden kein Gewinnanspruch zu. Es steht jedoch im freien Ermessen, ob und in welcher Höhe die Bank eine freiwillige Leistung an den Kunden erbringt.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Mindestlaufzeit des Termingeldes entspricht der bei Abschluss vereinbarten Laufzeit.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den „Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste“ und den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben.

Information zum Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Vertrages ab, in dem er die auf den Internetseiten gemachten Angaben an die Bank übermittelt und diese ihr zugehen. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden die Annahme des Vertrages erklärt.

C. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Die folgende Widerrufsbelehrung gilt nicht für Geschäftskunden im Sinne Abs. 1 (3):

Mit Abschluss des Vertrages hat der Kunde ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Informationen. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu. Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass er im Fall des Widerrufs des Vertrages zu Zahlung von Wertersatz für die von der Bank erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet ist, wenn er ausdrücklich zustimmt, dass die Bank vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

KT Bank AG
Platz der Einheit 1
60327 Frankfurt am Main Telefax: +49 (0)69 255 10 299
E-Mail: service@kt-bank.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ihre KT Bank AG